

§ 22

**Leitung, Niederschrift**

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der dienstälteste Geschäftsführer oder bei Verhinderung ein anderer Geschäftsführer. Sind beide verhindert, so hat der unter den anwesenden Gesellschaftern bzw. Vertretern eines Gesellschaftern nach Lebensjahren älteste Gesellschafter bzw. Vertreter eines Gesellschaftern die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer
- (2) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gleichviel, ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Gesellschafter und die Tagesordnung hervorgehen. Dieses Protokoll ist von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Gesellschaftern schriftlich zuzustellen. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

§ 23

**Aufgaben, Beschlüsse**

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
  - a) den Jahresabschluss,
  - b) den Lagebericht,
  - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferinzu beraten.

(2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- a) Genehmigung des von der Geschäftsführung im Entwurf vorgelegten Jahresabschlusses,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Verwendung des Jahresergebnisses,
- c) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinn- und Kapitalrücklagen,
- d) den Wirtschaftsplan,
- e) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung, wobei die gesetzlich zwingenden Rechte des Aufsichtsrats zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung unberührt bleiben,
- f) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers,
- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtstreitigkeiten mit Aufsichtsratsmitgliedern, wobei die gesetzlich zwingenden Rechte des Aufsichtsrats zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung unberührt bleiben,
- i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- j) Veräußerung, Verpachtung, Liquidation oder Belastung des Unternehmens oder eines Teils davon sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- k) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,

- l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- m) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- n) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, Verfügungen über Grundstücke soweit nicht im Rahmen der Einräumung von Sicherheiten für Investitionskredite der Gesellschaft notwendig,
- o) Verpachtung, Veräußerung oder Liquidation von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
- p) Abschluss von Unternehmens- oder sonstigen Verträgen, die eine wesentliche Beschränkung in wesentlichen unternehmerischen Funktionen zur Folge haben,
- q) der Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie deren Veräußerung und die Gründung von Tochtergesellschaften,
- r) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen jeder Art, soweit sie nach ihrer Art den Rahmen des üblichen Geschäfts-, Liefer- oder Leistungsverkehrs überschreiten, mit Gesellschaftern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern, deren Angehörigen i.S.d. § 15 AO oder mit Unternehmen, an denen diese mit mehr als 5 % beteiligt sind, wobei die gesetzlich zwingenden Rechte des Aufsichtsrats zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung sowie zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats unberührt bleiben.
- s) Eingehen von Gesellschaftsverhältnissen jeder Art einschließlich stiller Beteiligungen und aller Absprachen, die dem anderen Vertragsteil eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft gewähren oder eine von der Höhe des Gewinns abhängige Vergütung einräumen, jedoch mit Ausnahme der variablen Entgeltbestandteile (insbesondere Provisionen, Prämien und Tantiemen) der Mitarbeiter,

- t) grundlegende Änderungen des medizinischen Leistungsangebotes oder der Geschäftspolitik sowie sämtliche Maßnahmen, die eine Aufgabe oder wesentliche Einschränkung der von der Gesellschaft getragenen Kliniken an den Standorten Barmen und/oder Elberfeld und der mit ihrem Betrieb verfolgten wohnortnahen Gesundheitsversorgung herbeiführen können,
- u) Maßnahmen, welche den Bestand der bestehenden Versorgungsaufträge bzw. der ggf. geltenden Versorgungsverträge der Kliniken ernsthaft gefährden können,
- v) Maßnahmen, die der Aufgabe der Notfallversorgung (Notaufnahme) in Barmen und/oder Elberfeld bzw. einer wesentlichen Reduzierung des Umfangs der Notfallversorgung an einem oder beiden Standorten gleichkommen,
- w) Zustimmung wegen Befreiung vom Wettbewerbsverbot,
- x) Zustimmung zu oder Beschlussfassung über strukturelle Maßnahmen sonstiger - mittelbar - abhängiger Gesellschaften. Als strukturell sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen anzusehen:
  - (1.) Veräußerung und/oder Übertragung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs sowie Verpachtung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile desselben,
  - (2.) Gründung von oder Erwerb von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, oder Erwerb anderer Geschäftsbetriebe im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen,
  - (3.) Investitionen (auch durch Übernahme von Leasingverpflichtungen) und deren Finanzierung mit einem finanziellen Gesamtvolumen von mehr als EUR 250.000, --,

(4.) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit

- Gesellschaftern (nur natürliche Personen), Mitgliedern der Geschäftsführung oder Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) dieser Personen, wobei die gesetzlich zwingenden Rechte des Aufsichtsrats zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber sowie zum Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung unberührt bleiben,
- Unternehmen, an denen eine der oben genannten Personen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist,

(5.) Eingehen von Bürgschaften, Mithaftungen und Garantien, soweit diese nicht branchenüblich sind,

(6.) Aufnahme von Krediten und Begebung von Wechseln über mehr als EUR 250.000, -- oder über das im Finanzplan festgeschriebene Volumen der Unternehmensverschuldung hinaus,

(7.) Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,

sowie sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit vorsieht, sind Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassen. Soweit nicht an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages bereits geregelt, bedürfen folgende Beschlüsse der Zustimmung aller Gesellschafter:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags im Hinblick auf die §§ 1, 2, 4, 6, 7, 9 Abs. 2, 11 Abs. 4 und Abs. 6, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 (soweit nicht sichergestellt wird, dass die Stadt Wuppertal ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates stellt), 19, 20, 21, 23, 28,
  - b) Beschlüsse nach § 23 Abs. 2 lit. d), soweit darin Maßnahmen gemäß den nachfolgenden lit. c) bis f) enthalten sind sowie Beschlüsse nach § 23 Abs. 2 lit a) und lit b) für die Jahresabschlüsse auf Stichtage vor dem 30. Juni 2004,
  - c) Beschlüsse nach § 23 Abs. 2 lit. j, k), l), m), n), o) sowie lit. t), u), v) und w),
  - d) Verfügungen über für den Krankenhausbetrieb notwendige Grundstücke mit Ausnahme von Verfügungen, die zur Sicherung von dinglichen Rechten für Investitionsmaßnahmen der Gesellschaft erforderlich sind,
  - e) Beschlüsse nach § 23 Abs. 2 lit. p), soweit durch diese Maßnahmen entweder das medizinische Leistungsangebot der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt wird oder - im Falle der Erweiterung des unternehmerischen Spektrums - nicht dem Klinikbetrieb zu dienen geeignet oder bestimmt ist,
  - f) Beschlüsse nach § 23 Abs. 2 lit. r), soweit es Verträge mit Konzernunternehmen der HELIOS Gruppe betrifft und nicht nachgewiesen ist, dass die vereinbarten Konditionen marktgerecht sind,
  - g) Beschlüsse über die Umwandlung sowie die Auflösung der Kapitalrücklage, soweit sie betragsmäßig im Jahresabschluss der Gesellschaft per 31. Dezember 2002 ausgewiesen ist oder durch Maßnahmen nach § 7 des Konsortialvertrages zwischen der Stadt Wuppertal und der HELIOS Kliniken GmbH entstanden ist.
- (5) Beschlüsse nach § 23 Abs. 2 lit. x) bedürfen ebenfalls der Zustimmung aller Gesellschafter, wenn sie Sachverhalte zum Gegenstand haben, die nach § 23 Abs. 4 lit. c) bis f) dieses Gesellschaftsvertrages die Zustimmung aller Gesellschafter erfordern.